



## **AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** (Stand: 01. März 2017)

### **Präambel**

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen regeln näher die Vertragsbedingungen zwischen Herrn Andreas Sorge, (im Folgenden: Berater/Sachverständige) und seinen jeweiligen Vertragspartnern (im Folgenden: Auftraggeber), Inhaber des Ingenieurbüros für IT Lösungen.

Der Vertragsabschluss, besondere Angebote, die Zahlung, die Abwicklung von Pflichtverletzungen durch eine oder beide Vertragsparteien sowie weitere, bislang nicht erwähnte Vertragsmodalitäten richten sich zunächst ausschließlich nach diesen AGB.

### **§1 Vertragsgegenstand**

1. Der Allgemeine Vertragsgegenstand ist hier die Erbringung einer Dienstleistung i.F.v. IT- und Datenschutzlösungen, insbesondere für Firmen- und Behörden und zwar u.a. durch:

- Datenschutz
- Sachverständigen/Gutachten-Wesen
- IT-Beratung
- Schulungen/Trainings/Seminare/Dokumentation
- Audits

Daneben aber u.a. auch Dienstleistungen im Bereich:

- Webdesign/Netzwerke/Social Media
- Projektmanagement

Gegenstand des Vertrags ist dabei die jeweils im individuellen Vertrag näher dargelegte Aufgabe.

2. Bei Sachverständigentätigkeit gilt folgende Besonderheit:

Als Grund für die Beauftragung des Beraters/Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Berater/Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei der Änderung dies dem Berater/Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

### **§2 Rechte und Pflichten**

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens bzw. die Beratung wird vom Berater/Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Der Berater/Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens bzw. der Tätigkeit zur Folge hätten.
3. Der Berater/Sachverständige ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes frei. Der Einsatz erfolgt nach Erfordernis und Absprache mit dem Auftraggeber.

Der folgende Punkt (4) gilt nur bei Sachverständigentätigkeit:

4. Der Berater/Sachverständige kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendige Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 150 km (ab Büroadresse des Beraters/Sachverständigen)

### **§3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Berater/Sachverständigen notwendigen, sowie erwünschten Unterlagen und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Berater/Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zu notwendigen Örtlichkeiten zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Berater/Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten bzw. seine Tätigkeit von Belang sind.



#### **§4 Hilfskräfte**

1. In der Funktion eines Sachverständigen besteht die Verpflichtung, dass dieser das Gutachten persönlich erstellt.
2. Sofern es für die Durchführung eines Auftrages jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige/Berater nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Auftragnehmer, zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von 250,- Euro im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10 % der Auftragssumme. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.
3. Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger, Fachgutachter oder Berater.

#### **§5 Terminvereinbarung**

Der Berater/Sachverständige hat das Gutachten bzw. seine Aufgabe in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen/erfüllen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

#### **§6 Schweigepflicht**

1. Der Berater/Sachverständige ist im Rahmen seiner beratenden/gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
2. Der Berater/Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

#### **§7 Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
2. Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.
3. Das Urheberrecht für alle erstellten Dokumente für den Auftraggeber liegt beim Auftragnehmer.

#### **§8 Auskunftspflicht**

Der Auftraggeber hat das Recht vom Berater/Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten bzw. seine Aufgabe termingerecht fertig gestellt oder erfüllt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neuesten Stand des/der Gutachtens/Tätigkeit.

#### **§9 Vergütung des Sachverständigen/Beraters**

1. Grundlage für die Vergütung des Beraters/Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB, die entsprechende Bestimmung in diesen AGB, sowie die getroffenen Vereinbarungen des Gutachter-/Beratervertrages.
2. Der Berater/Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlung ist im jeweiligen Berater-/Gutachtervertrag anzugeben. Der Berater/Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
3. Der Berater/Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die



für die Erstellung des Gutachtens bzw. der Ausübung seiner Aufgabe notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Das volle Honorar wird bei Vollendung seiner Aufgabe als Berater fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.

5. Die Gebührenrechnung des Beraters/Sachverständigen richtet sich nach denen in diesen AGB aufgeführten Stunden- und Verrechnungssätze jeweils nach dem Zeitaufwand.

Als Stundensätze gelten:

- für einen qualifizierten Berater im Bereich der klassischen IT: 95,20 Euro (brutto)  
80,00 Euro (netto)
- für einen hochqualifizierten Berater in der Funktion eines Auditors/Sachverständigen/Datenschutzbeauftragten /-beraters 130,90 Euro (brutto)  
110,00 Euro (netto)
- für eine Hilfskraft: 59,50 Euro (brutto)  
50,00 Euro (brutto)

6. Im Einzelfall kann der Berater/Sachverständige diese Gebühren bis zu 30 % überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz des Beraters/Sachverständigen gefordert wird (z.B. Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit).

7. Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber als Datenschutzbeauftragten unterstützt, gelten grundsätzlich folgende monatlichen Datenschutzpauschalen, die vorab in Rechnung gestellt werden. Abweichungen können aufgrund Unternehmenstätigkeiten und besonderen Anforderungen entstehen.

- Unternehmen < 10 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung: 83,30 Euro (brutto)  
70,00 Euro (netto)
- Unternehmen > 10 und < 30 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung: 101,15 Euro (brutto)  
85,00 Euro (netto)
- Unternehmen > 30 und < 100 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung: 100,00 Euro (brutto)  
119,00 Euro (netto)
- Unternehmen > 100 Mitarbeiter inkl. Geschäftsführung: individuell

8. Die Leistungen des Beraters/Sachverständigen, sowie Auslagen, die der Sachverständige in Rechnung stellt, unterliegen der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Der Auftraggeber kann Stunden-Pakete für Beratungsleistungen buchen. Ausgenommen sind hiervon Sachverständigenleistungen, Nebenkosten und Fahrtkosten.

10. Sind mit dem Auftragnehmer Service- und/oder Unterstützungsverträge vereinbart worden, so besteht kein Anspruch nicht genutzte Zeiten auf die nächste Periode (z.B. Monat) hinzuzurechnen. Das bedeutet, dass nicht genutzte Zeiten verfallen.

11. Im Bereich „datenschutzrechtliche Prüfung von Websites“ werden zwei Paket-Varianten angeboten:

- Audit einer „einfachen“ Website (ohne Webshop, ohne Newslettersystem) 177,31 Euro (brutto)  
149,00 Euro (netto)
- Audit einer „erweiterten“ Website (mit eigenem Webshop und/oder Newslettersystem) 201,11 Euro (brutto)  
169,00 Euro (netto)

Beide Pakete beinhalten neben dem Audit der Website eine tabellarische Zusammenfassung mit anschließender Besprechung und die Erstellung einer Datenschutzerklärung (sofern notwendig).

## §10 Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe des Gutachtens fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung hat der Auftraggeber für den Schaden



einzustehen, der dem Berater/Sachverständigen durch diesen Verzug entstanden ist. Des Weiteren ist der Berater/Sachverständige befugt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB) zu verlangen.

### **§11 Haftung**

#### 1. Begrenzung (Fahrlässigkeit):

Der Berater/Sachverständige haftet für einfache Fahrlässigkeit, dem Grunde nach begrenzt auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden sowie der Höhe nach auf die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Beraters/Sachverständigen, namentlich für Vermögensschäden 500.000 € und Personen- bzw. Sachschäden pauschal 3.000.000,00 €

#### 2. Schuldhafte Körperverletzung/ Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit:

Von der Beschränkung nach §12, Absatz 1 dieser AGB bleibt die Haftung des Beraters/Sachverständigen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unberührt.

#### 3. Weitergabe an Dritte

Sollte der Auftraggeber das Gutachten/die Ergebnisse ohne Einwilligung des Beraters/Sachverständigen an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens/der Ergebnisse entstehen. Er stellt den Berater/Sachverständigen entsprechend von Haftungsansprüchen Dritter frei.

### **§12 Kündigung**

1. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt, sofern diese aus einem wichtigen Grund vorgenommen wird.

2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.

3. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem Berater/Sachverständigen keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Berater/Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Beraters/Sachverständigen nicht ändert.

4. Sofern es zu einer Kündigung kommt, deren Gründe der Berater/Sachverständige nicht zu vertreten hat, kann der Berater/Sachverständige 60% der ursprünglich vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber verlangen.

5. Sofern die Kündigungsgründe vom Berater/Sachverständigen zu vertreten sind, hat dieser einen Anspruch auf eine Vergütung, die sich nach dem Stand der Tätigkeit/des Gutachtens bemisst.

6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§13 Datensicherheit**

1. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber verbindlich, eine geeignete Datensicherung auf den mir für Servicearbeiten zugänglich gemachten EDV-Systemen durchgeführt zu haben. Sollte eine Wiederherstellung der Daten erforderlich werden, so nimmt der Auftraggeber diese auf eigene Kosten vor.

2. Der Berater/Sachverständige übernimmt keine Haftung für Datenverluste, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber keine oder unvollständige bzw. ungeeignete Datensicherung durchgeführt hat.

3. Der Auftraggeber stellt den Berater/Sachverständigen von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

4. Soweit Daten an den Berater/Sachverständigen - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzuhören, dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.



#### **§14 Datenschutz**

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten durch den Auftragnehmer in elektronischer und anderer Form gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung des Auftrages notwendig ist.
2. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten, soweit dies für die Erfüllung der Aufträge des Auftraggebers notwendig ist, an die Geschäftspartner des Beraters/Sachverständigen weitergegeben werden.

#### **§15 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Leistungen ist Northeim

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Nörten-Hardenberg

© 2017 Dipl. - Ing. (FH) Andreas Sorge

#### **§16 Abweichungen dieser AGB/Kollision von Klauseln**

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers bedürfen der Schriftform. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung des Vertrages bei Kollision einzelner Klauseln nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH).

#### **§17 Schlussbestimmungen**

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.